

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (BS-VE/EE) der Gemeinde Birkenfeld vom 10.09.2003

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Birkenfeld folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung im Ortsteil Birkenfeld durch folgende Maßnahmen:

BA 05 Auswechslung von Mischwasserkanälen und
Neubau Fremdwasserkanal

- | | |
|--------------------------------------|---------------------|
| 1. Auswechslung Remlinger Straße | Schacht 167.1 – 184 |
| 2. Fremdwasserkanal Remlinger Straße | Schacht R 29 – R 40 |

BA 06 Mischwasserbehandlung und Fremdwasserkanal

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Regenüberlaufbecken RÜB 1
als Kanalstauraum mit Beckenüberlauf
BÜ 1 in der St. 2299 | BÜ 1 – Schacht 206 |
| 2. Fremdwasserkanal parallel zum
Kanalstauraum | BÜ 1 – Schacht 206 |

BA 07 Auswechslung von Mischwasserkanälen und
Neubau Fremdwasserkanal

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| 1. Auswechslung Mühlweg (St. 2299) | Schacht 206 – 223 |
| 2. Auswechslung Burgstraße (St. 2299) | Schacht 223 – 225 |
| 3. Auswechslung Pfetzerstraße | Schacht 223 – 239 |
| 4. Auswechslung Raiffeisenstraße | Schacht 239 – 275 |

BA 08 Auswechslung von Mischwasserkanälen

- | | |
|--|---|
| 1. Auswechslung Burgstraße (St. 2299)
mit Anbindungen | Schacht 225 – 228
Schacht 228 – 228.1
Schacht 228 – 228.2 |
| 2. Auswechslung Billingshäuser Straße
(St. 2299) | Schacht 228 – 228.3
Schacht 244.1 – 244.2 |

Die einzelnen Maßnahmen sind im Gesamtkanalisationentwurf des Tiefbautechnischen Büros Breunig – Ruess – Schebler GmbH, Marktheidenfeld, vom 01.09.1998, mit 1. Nachtrag vom 11.10.1999, dargestellt.

Die Planunterlagen sind vom Wasserwirtschaftsamt Würzburg abwassertechnisch geprüft und mit 3. Änderungsbescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 13.07.2000 wasserrechtlich genehmigt.

Die Planunterlagen sind der Ausfertigung der Satzung beigelegt und können während der Dienststunden bei der Gemeinde Birkenfeld und bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld eingesehen werden.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke im Ortsteil Birkenfeld erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder wenn sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind, höchstens jedoch mit 50 % der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach vergleichbaren Baugebieten zu ermitteln. Fehlt es an der heranziehenden Bebauung, so sind 40 % der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,13 Euro |
| b) pro m ² Geschossfläche | 5,96 Euro |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösebetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Birkenfeld, 10.09.2003

GEMEINDE BIRKENFELD

S c h e b l e r
1. Bürgermeister